
Erwerb der Fachhochschulreife im Rahmen der sozialpädagogischen Bildungsgänge – Fachschule Vollzeit, BWB und HBWB –

Im Rahmen der Ausbildung zum/r Erzieher:in/Heilerziehungspfleger:in kann die Fachhochschulreife erworben werden. Folgende Voraussetzungen müssen dafür erfüllt sein:

- das Fach Fachenglisch wird auf der Niveaustufe B2 statt B1 absolviert; Umfang 120 Stunden (in der verkürzten Ausbildung 80 Stunden)
- das Fach Mathematik wird zusätzlich belegt. Umfang von 160 Stunden (also zwei Semester mit jeweils 4 Unterrichtsstunden in der Woche).

Der Matheunterricht wird immer an einem Montagabend von 17:00 – 20:10 Uhr stattfinden. Er wird zusätzlich zum anderen Unterricht erteilt. Der Kurs startet immer im Februar eines jeden Jahres.

Der Beginn des Kurses kann selbst gewählt werden. Dabei gilt: nicht im ersten Semester und vor dem 5 Semester.

Die Note ist nach §6 (5) nicht versetzungsrelevant.

Prüfung:

Eine schriftliche Abschlussprüfung im Fach Mathematik wird erfolgreich abgelegt.

Eine Abschlussprüfung in Fachenglisch, Integrierten Naturwissenschaften und Politik ist nicht abzulegen. Hier ist eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht erforderlich. Die Teilnahme am Unterricht war erfolgreich, wenn in jedem zu belegendem Unterrichtsfach kontinuierliche Mitarbeit, schriftliche Leistungsnachweise erbracht und insgesamt ausreichende Leistungen erreicht wurden bzw. ein Ausgleich besteht.

Rücktritt:

Ein Antrag für den Rücktritt von der FHR kann spätestens vor den Zeugnis Konferenzen schriftlich (formlos) bei der Mathelehrkraft gestellt werden. Der Fachenglischkurs findet anschließend auf B1-Niveau statt.

Abschnitt 3

Erwerb der Fachhochschulreife

§ 11

Voraussetzungen des Erwerbs

- (1) Der Erwerb der Fachhochschulreife setzt voraus, dass im sprachlichen, mathematisch-naturwissenschaftlichen und gesellschaftswissenschaftlichen Bereich die inhaltlichen und zeitlichen Anforderungen, die an den Erwerb der Fachhochschulreife zu stellen sind, erfüllt werden. Schülerinnen und Schüler, die den Erwerb der Fachhochschulreife anstreben, müssen zusätzlich oder im Wahlpflichtbereich mindestens 160 Stunden im Fach Mathematik belegen. Im Übrigen werden die in Satz 1 genannten Bereiche durch den gemäß den Anlagen 1 bis 3 zu belegenden Pflicht- beziehungsweise Wahlpflichtunterricht abgedeckt.
- (2) Zusätzlich zur Abschlussprüfung nach § 7 ist eine schriftliche Prüfung im Fach Mathematik abzulegen. Der Prüfung werden die inhaltlichen und zeitlichen Anforderungen zu Grunde gelegt, die an den Erwerb der Fachhochschulreife zu stellen sind.
- (3) Schülerinnen bzw. Schüler erwerben die Fachhochschulreife, wenn sie den Berufsabschluss nach § 8 erreicht haben und die gemäß § 29 Absatz 2 APO-AT zu bildende Endnote im Fach Mathematik mindestens ausreichend ist.